



Satzung der  
Schülerversretung des  
Bisch. Gymnasiums  
Am Stoppenberg

ZWEITE FASSUNG – STAND OKTOBER 2022

SCHÜLERVERTRETUNG DES BISCH.  
GYMNASIUMS AM STOPPENBERG 2022/2023



## Inhaltsverzeichnis

<b><u>VORWORT</u></b> .....	<b>2</b>
<b><u>1. SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>2. ÄMTER UND ORGANE DER SCHÜLERVERTRETUNG</u></b> .....	<b>4</b>
2.1 SCHÜLERRAT .....	4
2.2 KLASSENSPRECHER*IN UND STUFENSPRECHER*IN .....	5
2.3 SCHÜLERSPRECHER*IN .....	5
SV-TEAM .....	5
2.5 VERTRAUENSLEHRER*IN.....	6
<b><u>3. ORGANISATION DER WAHLEN DER SCHÜLERVERTRETUNG</u></b> .....	<b>7</b>
3.1 KLASSENSPRECHER*IN UND STUFENSPRECHER*IN .....	7
3.1.1 KLASSENSPRECHER*INNEN.....	7
3.1.1.1 Wiederwahl .....	7
3.1.1.2 Misstrauensvotum (Abwahl).....	7
3.1.2 STUFENSPRECHER*INNEN .....	8
3.1.2.1 Wiederwahl .....	9
3.1.2.2 Misstrauensvotum (Abwahl).....	9
3.2 SCHÜLERSPRECHER*INNEN .....	10
3.2.1 ABLAUF DER WAHL.....	11
3.2.2 WIEDERWAHL.....	11
3.2.3 MISSTRAUENSVOTUM (ABWAHL).....	11
3.3 SV-TEAM .....	12
3.3.1 WAHLABLAUF.....	12
3.3.2 WIEDERWAHL.....	12
3.3.3 MISSTRAUENSVOTUM .....	13
3.3.3.1 Abwahl von Mitgliedern des SV-Teams .....	13
3.3.3.2 Abwahl des SV-Teams .....	13
3.4 VERTRAUENSLEHRER*INNEN .....	14
<b><u>RECHTE UND AUFGABEN</u></b> .....	<b>15</b>
4.1 RECHTE.....	15
4.2 AUFGABEN .....	15
<b><u>ABKÜRZUNGEN</u></b> .....	<b>17</b>



## Vorwort

Die Satzung der Schülervertretung des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg beinhaltet klare Regeln und Werte, an die sich die Schülervertretung zu halten hat.

Die Satzung ermöglicht, dass die Schüler\*innen mehr Kontrolle über die Entscheide der Schülervertretung haben und Fehlverhalten anhand der Satzung begründen und somit korrigieren können.

Diese Satzung orientiert sich dabei an der Mitwirkungsordnung für Schulen in der Trägerschaft des Bistums Essen (MWOS-BiE) und hat die Inhalte „Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen: §5 und teilweise §11“ sowie „Zweiter Teil – Mitwirkung in der Schule: V. Organe der Schüler“ übernommen.

So sind unter anderem der Schülerrat, die Schülersprecher\*innen und die Vertrauenslehrer\*innen in dieser Satzung inkludiert.

Als Besonderheit der Tagesheimschule „Gymnasium Am Stoppenberg“ enthält diese Satzung zusätzlich das Organ „SV-Team“.

Hierbei handelt es sich um von allen Schüler\*innen gewählte Mitglieder, die die vom Schülerrat beschlossenen Aufgabenfelder gemeinsam mit den Schülersprecher\*innen und den Vertrauenslehrer\*innen umsetzen, wodurch den Schüler\*innen am Bisch. Gymnasium Am Stoppenberg mehr Mitwirkungsmöglichkeit am Geschehen der Schule übertragen wird.

Die erste Fassung der Satzung der Schülervertretung des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg ist von der Schülervertretung des Schuljahres 2020/2021 erstellt worden und ist von der Schülerschaft, der Schulleitung, dem Schülerrat, den Schülersprecher\*innen und dem SV-Team akzeptiert worden.



## 1. Satzung der Schülervertretung

- I. Die Schülervertretung des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg hat sich an die Satzung der Schülervertretung zu halten. Alle Schüler\*innen der Schule können anhand der Satzung Fehlverhalten der Schülervertretung begründen und korrigieren.
- II. Die erste Fassung der vorliegenden Satzung ist von der gesamten Schülerschaft des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg, der Schülervertretung und der Schulleitung akzeptiert worden und gilt daher als verbindlich genehmigt.
- III. Die Schülervertretung hat das Recht, die Satzung zu verändern. Sie kann Punkte hinzufügen, entfernen oder umformulieren.
- IV. Ein Veränderungsvorschlag an der Satzung muss im Schülerrat konkret formuliert, vorgelegt und vorgestellt werden.
- V. Eine Veränderung an der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 75% des Schülerrates passabel.
- VI. Wenn die Mehrheit nicht erreicht worden ist, ist die Veränderung nicht zulässig und kann nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden.
- VII. Eine abgeänderte Satzung muss mit einer Änderung der Fassungsbezeichnung und des Bearbeitungsdatums der Schülerschaft öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Alle neuen Veränderungen müssen in einem Anhang dargestellt werden.
- VIII. Die inkludierten Punkte des Oberpunktes „1. Satzung der Schülervertretung“ sind von einer Veränderung ausgenommen. Eine Änderung der Punkte (I) – (VII) ist inakzeptabel.



## 2. Ämter und Organe der Schülervertretung

### 2.1 Schülerrat

- I. Der Schülerrat besteht aus den Klassensprecher\*innen und Stufensprecher\*innen aller Stufen sowie dem/der Schülersprecher\*in und dem/der stellvertretenden Schülersprecher\*in, dem SV-Team und den Vertrauenslehrer\*innen.
  - a. Dem Schülerrat gehören zwei Klassensprecher\*innen pro Klasse an, die gemeinsam mit einer Stimme für ihre Klasse stimmberechtigt sind.
  - b. Dem Schülerrat gehören alle gewählten Stufensprecher\*innen stimmberechtigt an.
    - i. Wenn alle Stufensprecher\*innen ihr Einverständnis geben, nehmen nur die ersten beiden Stufensprecher\*innen an den Schülerratssitzungen teil und stimmen im Sinne der anderen Stufensprecher\*innen, wobei sie weiterhin die gesamte Stimmenanzahl innehaben.
  - c. Dem Schülerrat gehören der/die Schülersprecher\*in und der/die stellvertretende Schülersprecher\*in jeweils stimmberechtigt an.
  - d. Dem Schülerrat gehören alle Mitglieder des SV-Teams stimmberechtigt an.
  - e. Dem Schülerrat gehören die Vertrauenslehrer\*innen an. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- II. Aufgabe des Schülerrats ist die Vertretung der Interessen der Schüler\*innen gegenüber der Schule und dem Bistum.
- III. Der Schülerrat kann Angelegenheiten, die die Schüler\*innen betreffen, erörtern und Vorschläge unterbreiten, insbesondere
  - zur Ausgestaltung des Schulprofils,
  - zur Planung und Gestaltung des Unterrichts,
  - zu Angelegenheiten der Schulseelsorge,
  - zur Schulorganisation,
  - zur Planung und Gestaltung von Festen, Feiern und sonstigen Schulveranstaltungen und
  - zur Förderung der sozialen, kirchlichen, kulturellen, fachlichen, politischen und sportlichen Interessen der Schüler\*innen.
- IV. Der Schülerrat beschließt zu Beginn eines Schuljahres im Sinne der Interessen der Schüler\*innen Aufgabenfelder für das jeweilige Schuljahr. Diese können im laufenden Schuljahr ständig erweitert oder/und auf Grund von neuen Ausgangssituationen verändert werden.



- V. Eine Tagung des Schülerrates ist mindestens einmal pro Quartal durchzuführen. Für die Organisation ist das SV-Team verantwortlich.
- VI. Mitglieder des Schülerrates können jederzeit eine Tagung einberufen, wenn es ein Anliegen gibt.

## **2.2 Klassensprecher\*in und Stufensprecher\*in**

- I. Die Klassensprecher\*innen und Stufensprecher\*innen werden in jedem Klassenverband und jeder Stufe selbstständig gewählt.
- II. Jede/r Schüler\*in der Klasse beziehungsweise der Stufe kann Klassensprecher\*in beziehungsweise Stufensprecher\*in werden.
- III. Die Klassensprecher\*innen und Stufensprecher\*innen vertreten die Interessen ihrer Klassen/Stufen, führen die Beschlüsse der Klasse/Stufen aus und informieren die Klasse/Stufen in Angelegenheiten der Schülervertretung, wie z.B. über Beschlüsse der Schülerratssitzungen.

## **2.3 Schülersprecher\*in**

- I. Das Amt des/der Schülersprecher\*in wird mit zwei Schüler\*innen besetzt, die gemeinsam als Schülersprecherteam gleichermaßen für das Erfüllen der entsprechenden Aufgaben verantwortlich sind.
- II. Ein/e Schüler\*in amtiert als Hauptvorsitzende\*r, der/die andere als Stellvertreter\*in.
- III. Der/Die Schülersprecher\*in und Stellvertreter\*in werden jährlich durch den Schülerrat gewählt.
- IV. Schülersprecher\*innen und Stellvertreter\*innen sind ab der Klasse 7 wählbar.
- V. Der/die Schülersprecher\*in sowie Stellvertreter\*in wird grundsätzlich aus der Mitte des Schülerrates gewählt.
- VI. Dem/Der Schülersprecher\*in steht das SV-Team und die Vertrauenslehrer\*innen zur Seite, um die im Schülerrat beschlossenen Aufgabenfelder umzusetzen.
- VII. Der/Die Schülersprecher\*in ist Vorsitzende\*r des Schülerrates und Sprecher\*in der Schülervertretung.

## **SV-Team**

- I. Das SV-Team unterstützt den/die Schülersprecher\*in in seinen/ihren Aufgaben und dient als ausführende Gewalt des Schülerrates. Im



Interesse des Schülerrates setzt das SV-Team die vom Schülerrat beschlossenen Aufgabenfelder um.

- II. Die Vertretung der Schülerinteressen in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen erfolgt unter Beauftragung des Schülerrats durch Vertreter\*innen des SV-Teams.
- III. Das SV-Team besteht aus von den Schüler\*innen des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg gewählten Schülervertreter\*innen.
- IV. Mitglieder des SV-Teams sind jeweils zwei Schüler\*innen pro Stufe in den Stufen 8 und 9 und drei Schüler\*innen pro Stufe in den Stufen 10, EF, Q1 und Q2.
- V. Jede/r Schüler\*in, der/die die Stufe 8, 10 oder Q1 besucht, kann sich als Kandidat\*in für das SV-Team aufstellen lassen.
- VI. Die Mitglieder des SV-Teams sind für zwei Jahre im Amt.

## **2.5 Vertrauenslehrer\*in**

- I. Das Amt des/der Vertrauenslehrer\*in wird mit zwei Lehrer\*innen besetzt.
- II. Die Vertrauenslehrer\*innen stehen dem SV-Team und dem/der Schülersprecher\*in beiseite und unterstützen diese bei den Ausführungen der von dem Schülerrat beschlossenen Aufgabenfelder.
- III. Die Vertrauenslehrer\*innen haben kein Recht, das SV-Team, den/die Schülersprecher\*in oder den Schülerrat zu beeinflussen oder zu lenken.
- IV. Die Vertrauenslehrer\*innen dienen als vermittelndes Bindeglied zwischen der Schülervertretung und Mitgliedern der Schulgemeinschaft.
- V. Die Amtsperiode der Vertrauenslehrer\*innen beträgt zwei Jahre.



## **3. Organisation der Wahlen der Schülervertretung**

### **3.1 Klassensprecher\*in und Stufensprecher\*in**

#### **3.1.1 Klassensprecher\*innen**

- I. Die KlassensprecherInnen werden von den jeweiligen Klassenverbänden selbstständig in einer demokratischen und geheimen Wahl gewählt. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden.
- II. Es wird pro Klassenverband ein/e Klassensprecher\*in und ein/e Stellvertreter\*in gewählt.
- III. Schüler\*innen des Klassenverbandes können erst gewählt werden, wenn sie sich zuvor ausdrücklich zur Wahl haben aufstellen lassen. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass sie von ihren Mitschüler\*innen vorgeschlagen werden und diesen Vorschlag annehmen, oder indem sie sich selbstständig zur Wahl aufstellen.
- IV. Die Schüler\*innen des Klassenverbandes können jeweils eine Stimme für eine Person, die sich zur Wahl hat aufstellen lassen, abgeben.
- VI. Der/Die Schüler\*in mit den meisten Stimmen amtiert als Klassensprecher\*in und der/die Schüler\*in mit den zweitmeisten Stimmen als Stellvertreter\*in.
- VII. Im Falle von Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- VIII. Die Amtsperiode der gewählten Klassensprecher\*innen beträgt ein Jahr.
- IX. Die Wahl wird durch den/die Klassenlehrer\*in durchgeführt und ausgewertet.
- X. Die Ergebnisse der Wahl, sowie jegliche Art von Änderungen, müssen schnellstmöglich an das SV-Team weitergegeben werden.

#### **3.1.1.1 Wiederwahl**

- I. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht unbegrenzt.

#### **3.1.1.2 Misstrauensvotum (Abwahl)**

- I. Zur Abwahl eines/einer Klassensprecher\*in oder Stellvertreter\*in muss eine schriftliche Begründung erstellt und dem Klassenverband vorgestellt werden.
- II. Die Begründung muss von dem Klassenverband als nachvollziehbar und triftig eingestuft werden.
- III. Daraufhin wird eine Abstimmung in der Form einer demokratischen und geheimen Wahl durchgeführt. Diese kann sowohl analog als auch digital





- durchgeführt werden. Die Person, gegen die ein Misstrauensvotum vorliegt, ist hierbei nicht stimmberechtigt.
- IV. Der/Die Klassensprecher\*in und/oder Stellvertreter\*in kann mit mindestens 50% der Stimmen des Klassenverbandes für eine Abwahl jederzeit vom Amt enthoben werden.
    - a. Wenn der/die Stellvertreter\*in des Amtes enthoben wird, wird ein/e neue/r Stellvertreter\*in gewählt.
    - b. Wenn der/die Klassensprecher\*in des Amtes enthoben wird, besetzt der/die Stellvertreter\*in das Amt und ein/e neue/r Stellvertreter\*in wird gewählt
    - c. Wenn beide des Amtes enthoben werden, wird ein/e neue/r Klassensprecher\*in gewählt sowie ein/e neue/r Stellvertreter\*n.
  - V. Eine Neuwahl innerhalb des Klassenverbandes wird schnellstmöglich veranlasst, wobei die Regeln der Satzung gelten.
  - VI. Die Amtsperiode, der vom Amt enthobenen Person, geht auf den/die neugewählte/n Klassensprecher\*in über. Es beginnt keine neue Amtsperiode.
  - VII. Der Prozess muss durch den/die Klassenlehrer\*in dokumentiert und durchgeführt werden.
  - VIII. Der Vorfall und die Ergebnisse der neuen Wahl müssen schnellstmöglich an das SV-Team weitergegeben werden.

### **3.1.2 Stufensprecher\*innen**

- I. Die Stufensprecher\*innen werden in der entsprechenden Stufe (EF, Q1, Q2) selbstständig in einer demokratischen und geheimen Wahl gewählt. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden.
- II. Es wird je ein/e Stufensprecher\*in und Stellvertreter\*in pro beendetem 25 Schüler\*innen gewählt. Die Anzahl an Stufensprecher\*innen ist von der Stufengröße abhängig.
  - a. Bei einer beispielhaften Schülerzahl von 150 werden in der Stufe insgesamt sechs Stufensprecher\*innen sowie sechs Stellvertreter\*innen gewählt.
- III. Schüler\*innen der Stufe können erst gewählt werden, wenn sie sich zuvor ausdrücklich zur Wahl haben aufstellen lassen. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass sie von ihren Mitschüler\*innen vorgeschlagen werden und diesen Vorschlag annehmen, oder indem sie sich selbstständig zur Wahl aufstellen.



- IV. Die Schüler\*innen der Stufe können jeweils die Anzahl an zu wählenden Stufensprecher\*innen als Stimmen abgeben. (Im genannten Beispiel können Stimmen für sechs Schüler\*innen abgegeben werden)
- V. Die erste, nach Stufengröße variierende Anzahl an Personen mit den meisten Stimmen amtiert als Stufensprecher\*innen.
- VI. Die zweite, nach Stufengröße variierende Anzahl an Personen mit den zweitmeisten Stimmen amtiert als stellvertretende Stufensprecher\*innen.
- VII. Dabei sollte eine Reihenfolge von vielen Stimmen bis weniger Stimmen erstellt werden.
- VIII. Im Falle von Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- IX. Die Amtsperiode der gewählten Stufensprecher\*innen beträgt für die Wahl in der EF ein Jahr und für die Wahl in der Q1 zwei Jahre.
- X. Wenn alle Stufensprecher\*innen ihr Einverständnis geben, nehmen nur die ersten beiden Stufensprecher\*innen an den Schülerratssitzungen teil und stimmen im Sinne der anderen Stufensprecher\*innen, wobei sie weiterhin die gesamte Stimmenanzahl innehaben. Es besteht die Möglichkeit, dass sie ihre Stimmen aufteilen, um das Meinungsbild der Stufe besser widerspiegeln zu können.
- XI. Die Wahl wird durch die Stufenkoordinator\*innen der Stufe durchgeführt und ausgewertet. Die Tutor\*innen können dabei als Unterstützung dienen.
- XII. Die Ergebnisse der Wahl, sowie jegliche Art von Änderungen, müssen schnellstmöglich an das SV-Team weitergegeben werden.

### **3.1.2.1 Wiederwahl**

- I. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht unbegrenzt.

### **3.1.2.2 Misstrauensvotum (Abwahl)**

- I. Zur Abwahl eines/einer Stufensprecher\*in oder Stellvertreter\*in oder aller Stufensprecher\*innen und Stellvertreter\*innen muss eine schriftliche Begründung erstellt und der Stufe vorgestellt werden.
- II. Die Begründung muss von der Stufe als nachvollziehbar und triftig eingestuft werden.
- III. Daraufhin wird eine Abstimmung in der Form einer demokratischen und geheimen Wahl durchgeführt. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden. Die Person, gegen die das Misstrauensvotum vorliegt, ist hierbei nicht stimmberechtigt.



- IV. Ein/e Stufensprecher\*in oder Stellvertreter\*in kann mit mindestens 50% der Stimmen der Stufe für eine Abwahl jederzeit vom Amt enthoben werden.
  - a. Wenn ein/e Stellvertreter\*in des Amtes enthoben wird, wird ein/e neue/r Stellvertreter\*in gewählt.
  - b. Wenn ein/e Stufensprecher\*in des Amtes enthoben wird, besetzt der/die erste Stellvertreter\*in das Amt und ein/e neue/r Stellvertreter\*in wird gewählt.
- V. Alle Stufensprecher\*innen und Stellvertreter\*innen können mit einer Mehrheit von 75% der Stufe jederzeit vom Amt enthoben werden.
- VI. Eine Neuwahl innerhalb der Stufe wird schnellstmöglich veranlasst, wobei die Regeln der Satzung gelten.
- VII. Die Amtsperiode, der vom Amt enthobenen Person, geht auf den/die neugewählte/n Stufensprecher\*in oder Stellvertreter\*in über.
- VIII. Der Prozess muss durch die Stufenleiter\*innen dokumentiert und durchgeführt werden.
- IX. Der Vorfall und die Ergebnisse der neuen Wahl müssen schnellstmöglich an das SV-Team weitergegeben werden.

### **3.2 Schülersprecher\*innen**

- I. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den/die Schülersprecher\*in und Stellvertreter\*in in einer demokratischen Wahl.
- II. Schülersprecher\*innen und Stellvertreter\*innen sind ab der Klasse 7 wählbar.
- III. Schüler\*innen können erst gewählt werden, wenn sie sich zuvor ausdrücklich zur Wahl haben aufstellen lassen. Dies kann durch einen Vorschlag aus dem Schülerrat bzw. dem SV-Team geschehen oder indem sich jemand für den Posten Befugtes selbst als Kandidat\*in aufstellt.
- IV. Der/Die Schüler\*in, der/die die Mehrheit der Stimmen erhält, amtiert als Schülersprecher\*in. Der/Die Schüler\*in, der/die die zweitmeisten Stimmen erhält, amtiert als Stellvertreter\*in.
- V. Die Amtsperiode des/der Schülersprecher\*in und Stellvertreter\*in ist auf ein Jahr begrenzt.
- VI. Auf Verlangen von 20% der Schüler\*innen wählen die Schüler\*innen den/die stellvertretende/n Schülersprecher\*in aus der Mitte der Schüler.
- VII. Die Ergebnisse der Wahl, sowie jegliche Art von Änderungen, müssen schnellstmöglich mit der Schülerschaft kommuniziert werden.



### **3.2.1 Ablauf der Wahl**

- I. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates wählen in einer geheimen Wahl jeweils ein Mitglied, das sich zur Wahl hat aufstellen lassen. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden.
- II. Die Wahl wird durch das SV-Team durchgeführt und ausgewertet.

### **3.2.2 Wiederwahl**

- I. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht unbegrenzt.

### **3.2.3 Misstrauensvotum (Abwahl)**

- I. Zur Abwahl eines/einer Schülersprecher\*in oder/und eines/einer Stellvertreter\*in muss eine schriftliche Begründung erstellt und dem Schülerrat vorgestellt werden.
- II. Die Begründung muss vom Schülerrat als nachvollziehbar und triftig eingestuft werden.
- III. Daraufhin wird eine Abstimmung in der Form einer demokratischen und geheimen Wahl durchgeführt. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden. Die Person, gegen die das Misstrauensvotum vorliegt, ist hierbei nicht stimmberechtigt.
- IV. Das Ergebnis muss mindestens 50% der Stimmen des Schülerrates für eine Abwahl inkludieren, damit diese gültig ist.
- V. Der/Die Schülersprecher\*in oder/und der/die Stellvertreter\*in wird folgend des Amtes enthoben.
- VI. Eine Neuwahl innerhalb des Schülerrates wird schnellstmöglich veranlasst, wobei die Regeln der Satzung gelten.
  - a. Wenn der/die Stellvertreter\*in des Amtes enthoben wird, wird ein/e neue/r Stellvertreter\*in gewählt.
  - b. Wenn der/die Schülersprecher\*in des Amtes enthoben wird, wird ein/e neue/r Schülersprecher\*in gewählt
  - c. Wenn beide des Amtes enthoben werden, wird ein/e neue/r Schülersprecher\*in sowie ein/e neue/r Stellvertreter\*in gewählt.Die Amtsperiode, der vom Amt enthobenen Person, geht auf den/die neugewählte/n Schülersprecher\*in oder Stellvertreter\*in über. Es beginnt keine neue Amtsperiode.
- VII. Der Prozess muss durch den Schülerrat dokumentiert und durchgeführt werden.
- VIII. Der Vorfall und die Ergebnisse der neuen Wahl müssen schnellstmöglich mit der Schülerschaft kommuniziert werden.



### 3.3 SV-Team

- I. Kandidaten werden jährlich in der Stufe 8, 10 und Q1 gewählt (G9). Alle Schüler\*innen in diesen Stufen können sich zur Wahl aufstellen lassen **und** müssen dies auch ausdrücklich tun, indem sie ihre Bewerbungen bei dem SV-Team einreichen, damit sie als Kandidat\*innen der Wahl gelten. Sie haben ein Recht vorher darüber informiert zu werden, welche möglichen Aufgaben auf sie zukommen würden.
- II. Alle Schüler\*innen des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg sind berechtigt, ihre Stimme für eine kandidierende Person pro Stufe abzugeben.
- III. Die zwei bzw. drei Schüler\*innen mit den meisten Stimmen pro Stufe werden Mitglied des SV-Teams.
- IV. Im Falle von Stimmgleichheit werden beide Kandidaten\*innen Teil des SV-Teams.
- V. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des SV-Teams beträgt nach der Wahl zwei Jahre.
- VI. Die Wahl für das entsprechende Schuljahr ist innerhalb der letzten vier Wochen des vorherigen Schuljahres durch das SV-Team durchzuführen.
- VII. Die Ergebnisse der Wahl, sowie jegliche Art von Änderung, müssen schnellstmöglich mit der Schülerschaft kommuniziert werden.

#### Visuelle Veranschaulichung Wahlsystem (G9):



#### 3.3.1 Wahlablauf

- I. Alle Schüler\*innen müssen eine Möglichkeit zum Wählen erhalten.
- II. Die Dauer des Wahlablaufs muss mindestens 14 Tage und darf maximal 21 Tage betragen.
- III. Die Wahl wird durch das aktuell amtierende SV-Team in Absprache mit dem Schülerrat durchgeführt.

#### 3.3.2 Wiederwahl

- I. Die Möglichkeit zur Wiederwahl besteht unbegrenzt.



### **3.3.3 Misstrauensvotum**

- I. Der Schülerrat hat das Recht, Mitglieder des SV-Teams oder das gesamte SV-Team abzuwählen.
- II. Abgewählte Mitglieder oder SV-Teams können sich nicht zu einer Wiederwahl aufstellen lassen.

#### **3.3.3.1 Abwahl von Mitgliedern des SV-Teams**

- I. Zur Abwahl eines Mitglieds des SV-Teams muss eine schriftliche Begründung erstellt und dem Schülerrat vorgestellt werden.
- II. Die Begründung muss vom Schülerrat als nachvollziehbar und triftig eingestuft werden.
- III. Daraufhin wird eine Abstimmung in der Form einer demokratischen und geheimen Wahl durchgeführt.
- IV. Das Ergebnis muss mindestens 50% der Stimmen des Schülerrates für eine Abwahl inkludieren, damit diese gültig ist.
- V. Das Mitglied wird folgend aus dem SV-Team abgezogen.
- VI. Über mögliche Neuwahlen entscheidet der Schülerrat.
- VII. Der/Die Kandidat\*in mit den nächst meisten Stimmen bei der vergangenen Wahl rückt als neues Mitglied des SV-Teams nach, solange die betroffene Person dem zustimmt. Die Amtsperiode des abgewählten SV-Team Mitglieds geht auf das neue Mitglied über.

Gleiches Vorgehen gilt, wenn ein Mitglied aus dem SV-Team austritt.

- VIII. Der Vorgang muss durch den Schülerrat durchgeführt und dokumentiert werden.
- IX. Der Vorfall und das nachrückende neue Mitglied des SV-Teams müssen schnellstmöglich mit der Schülerschaft kommuniziert werden.

#### **3.3.3.2 Abwahl des SV-Teams**

- I. Zur Abwahl des SV-Teams muss eine schriftliche Begründung erstellt und dem Schülerrat vorgestellt werden.
- II. Die Begründung muss vom Schülerrat, bei einer Abstimmung, an der sich das SV-Team nicht beteiligen darf, als nachvollziehbar und triftig eingestuft werden.
- III. Daraufhin wird eine Abstimmung in der Form einer demokratischen und geheimen Wahl durchgeführt.
- IV. Das Ergebnis muss die Mehrheit von 75% des Schülerrates inkludieren, damit eine Abwahl gültig ist.
- V. Mitglieder des SV-Teams sind in diesem Fall nicht zur Abstimmung berechtigt.



- VI. Bei der Erreichung der geforderten Mehrheit fungiert die aktuell amtierende SV-Team ausschließlich als Übergangsteam, bis das neue SV-Team gebildet worden ist.
- VII. Neuwahlen werden unmittelbar nach dem Beschluss des Schülerrates angeordnet. Die Neuwahlen werden von dem Übergangsteam organisiert und durchgeführt.
- VIII. Nach der Bildung des neuen SV-Teams tritt das abgewählte SV-Team mit sofortiger Wirkung von seinem Amt zurück.
- IX. Die Amtsperiode des abgewählten SV-Teams wird auf das neue SV-Team übertragen und verlängert sich nicht.
- X. Der Vorgang muss durch den Schülerrat dokumentiert werden.
- XI. Der Vorfall und die Ergebnisse der neuen Wahl müssen schnellstmöglich mit der Schülerschaft kommuniziert werden.

### **3.4 Vertrauenslehrer\*innen**

- I. Sowohl das SV-Team als auch andere Mitglieder des Schülerrats können Vorschläge für die Vertrauenslehrer\*innen abgeben.
- II. Über die endgültige Vergebung des Amtes entscheidet der Schülerrat in einer demokratischen und geheimen Wahl. Diese kann sowohl analog als auch digital durchgeführt werden.
- III. Ein/e vorgeschlagene/r Vertrauenslehrer\*in muss eine klare Zustimmung abgeben, bevor er/sie vom Schülerrat gewählt werden kann.
- IV. Das SV-Team und der/die Schülersprecher\*in sowie stellvertretende Schülersprecher\*in sind nicht befugt, an der Wahl teilzunehmen.
- V. Die Amtsperiode der Vertrauenslehrer\*innen beträgt zwei Jahre.
- VI. Die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht unbegrenzt.



## Rechte und Aufgaben

### 4.1 Rechte

- I. Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die Schülerversammlung durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.
- II. Alle Mitglieder der Schülerversammlung haben gegenüber dem/der Schulleiter\*in ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Es steht ihnen ein regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung zu. Vor Beschlüssen der Konferenzen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule von grundlegender Bedeutung sind, ist der Schülerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- III. Das SV-Team ist unter Beauftragung des Schülerrats zur Teilnahme an Fachkonferenzen mit zwei Vertreter\*innen, die eine beratende Funktion innehaben, berechtigt.
- IV. Das SV-Team ist unter Beauftragung des Schülerrats zur Teilnahme an Schulkonferenzen mit sechs Vertreter\*innen berechtigt. Die Vertreter\*innen sind in diesem Gremium stimmberechtigt.
- V. Den Klassensprecher\*innen und Stufensprecher\*innen ist im Monat eine Stunde innerhalb der Unterrichtszeit in Angelegenheiten der Schülerversammlung zu gewähren.
- VI. Auf Beschluss des Schülerrats oder 20% der Schüler\*innen kann eine Vollversammlung aller Schüler\*innen einberufen werden.
- VII. Es steht dem SV-Team eine Stunde pro Halbjahr für ein Gespräch mit jeder Klasse bzw. mit den Stufensprecher\*innen zu. Diese darf auch in die Unterrichtszeit fallen.

### 4.2 Aufgaben

- I. Die Schülerversammlung vertritt die Interessen der Schüler\*innen gegenüber der Schule und dem Bistum des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg und hat die Aufgabe, die Interessen im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeit zu realisieren.
- II. Die Schülerversammlung muss eine Erkundigung bezüglich der Interessen der Schüler\*innen des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg regelmäßig durchführen. Die Schülerversammlung darf in keinem Fall ausschließlich die Interessen der Mitglieder durchsetzen.
- III. Die Schülerversammlung trifft transparente Entscheidungen und stellt Ergebnisse der Schülerschaft öffentlich zur Verfügung. Beispielsweise müssen die Protokolle der Schülerratssitzungen und Veränderungen an der SV-Satzung für die Schüler\*innen einsehbar sein.





- IV. Die Schülervertretung muss diverse Kommunikationswege zur Kommunikation zwischen Schülerschaft und Schülervertretung ermöglichen.
- V. Die Schülervertretung steht zum Beispiel durch Projekttag, Informationsveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen in stetigem persönlichem Kontakt zu den Schüler\*innen.
- VI. Die Schülervertretung dient als vermittelndes Organ zwischen der Schüler- und der Lehrerschaft.
- VII. Die Schülervertretung thematisiert gesellschaftlich sensible Themen, informiert und klärt über ebendiese auf.
- VIII. Die Schülervertretung engagiert sich bei schulischen Projekten und wirkt bei diesen mit.
- IX. Die Schülervertretung trägt durch die Organisation von außerschulischen Veranstaltungen zu einem guten und gemeinschaftlichen Schulklima bei.
- X. Die Schülervertretung unterstützt und leitet gemeinsam mit Schüler\*innen, die nicht der Schülervertretung angehören, das Projekt „Grüne Schule“.



## Abkürzungen

- Schüler\*innen = Schülerinnen und Schüler
- Stufensprecher\*innen = Stufensprecherinnen und Stufensprecher
- Klassensprecher\*innen = Klassensprecherinnen und Klassensprecher
- Schülersprecher\*innen = Schülersprecherinnen und Schülersprecher
- Vertrauenslehrer\*innen = Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer
- Stufenleiter\*innen = Stufenleiterinnen und Stufenleiter
- Klassenlehrer\*innen = Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
- Schüler\*in = Die Schülerin/Der Schüler
- Klassensprecher\*in = Die Klassensprecherin/Der Klassensprecher
- Stufensprecher\*in = Der Stufensprecher/Die Stufensprecherin
- Schülerspreche\*in = Die Schülersprecherin/Der Schülersprecher
- Stellvertreter\*in = Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin
- Vertrauenslehrer\*in = Der Vertrauenslehrer/Die Vertrauenslehrerin
- Stufenleiter\*in = Der Stufenleiter/Die Stufenleiterin
- Klassenlehrer\*in = Der Klassenlehrer/Die Klassenlehrerin
- Sprecher\*in = Der Sprecher/Die Sprecherin
- Bisch. = Bischöflich(es)
- G9 = Neun Schuljahre auf dem Gymnasium



Die zweite Fassung der Satzung der Schülervertretung des Bisch. Gymnasiums Am Stoppenberg ist von dem SV-Team des Schuljahres 2022/23 erstellt worden und ist von der Schulleitung, der Schülervertretung und der Schülerschaft akzeptiert worden.

Die Mitglieder der Schülervertretung des Schuljahres 2022/23 akzeptieren im Folgenden die vorliegende Fassung durch eine Unterschrift jedes Mitgliedes:

**Das SV-Team 2022/23:**

Mona Balzert (Schülersprecherin):

Miguel Beck (stellvertretender Schülersprecher):

Diana Grabau:

Isabella Mertiraj:

Isabella Palm:

Jan Hermes:

Johanna Schmeetz:

Karl Johanning:

Laura Werner:

Linus Veres:

Nkemdileme Iyama:

Silvia Mertiraj:

~~Tu Linh Tran Tong:~~

Sam Endrigkeit (SV-Lehrer):

Hannah Schmillenkamp (SV-Lehrerin):



## Schülerrat 2022/23

5a	Gillian Kivessoar, Noah Gabriel Chan
5b	Rebecca Kohlhasse, Maxi Boyen
5c	Kimara Maina Nieto, Rida Lozada
6a	Malte Birkholz, Luisa Großkreuz
6b	Mara Cordes, Piet Justus Kemper
6c	Alexander Nowak, Valentina Conrad
7a	Henri Leben, Julaine Mienhaus
7b	Ali Güler, Emily Götters
7c	Charlotte Machon, Elyshia Khan
8a	Tim Burgard, Romina Yeboah
8b	Florian Gill, Lilith Lamczyk
8c	Robin Kozica, Jakob Jöres
9a	Nhyira Awuah, Leon Leichter
9b	Annik Duff, Marko Stanković
9c	Utkas Szankin, Ishan Grawji
EF	Jon Cook, Dana Grabau, Florentine Haddenbrock, Silvia Mertens
Q1	Hannah Beyer, Jona Titz
Q2	Lynne Kuumo, Marc Oreb